

Unsere Urkunde steht inhaltlich in gewisser Beziehung zum Diplom Karls d. Einfältigen von 903, indem beide zum erstenmal Leberau ganz allein gelten. Ich glaube nicht weit fehl zu greifen, wenn ich die Fälschung ungefähr in diese Zeit, das Ende des 9. oder den Anfang des 10. Jh. setze¹.

Das Siegel ist längst abgefallen; allem Anscheine nach war es ein solches Karls d. Gr.; ob ein gefälschtes oder ein von einer echten Urkunde abgelöstes, vermögen wir natürlich nicht mehr zu sagen, da auch die Grösse der auf dem Pergament vorhandenen Siegelspur einen Anhalt nicht gibt.

Die Zeugenreihe ist in Namen und Reihenfolge der Ausfertigung C entnommen, aus der auch die Schreiberzeile abgeschrieben wurde. Fortgelassen ist nur der in C doppelt vorkommende Graf Raulco; dafür aber erscheint in D am Schlusse der zweiten Kolumne ein Name beigefügt, der uns noch beschäftigen muss: 'Signum Rotlani comitis'. Der Name ist übereinstimmend auf den berühmten Roland gedeutet². Durch den Nachweis, dass es sich um eine Fälschung handelt, gewinnt die Zeugenschaft Rolands eine ganz andere Bedeutung. Als Zeugnis für eine Anwesenheit Rolands zu Herstal im Winter 777 scheidet sie natürlich aus. Aber da der Fälscher die Unterschrift gemeinsam mit der Karls d. Gr. selbst als Aufputz seinem Machwerk einfügte, bleibt wohl kein Zweifel darüber, dass tatsächlich Roland, der Held von Roncesvalles, der der Sage nach berühmteste der Paladine des ebenfalls zur Sagengestalt umgewandelten grossen Kaisers, hier gemeint ist. Damit aber wird unsere Urkunde wohl zum frühesten bestimmten Zeugnis für Ausbildung und Verbreitung der Rolandsage³, wenn man nämlich die

der 'g' und 't' sind hier in Urkunden noch bis über die Mitte des 10. Jh. nachzuweisen (vgl. Musée des arch. départ. T. 13 und 15); ein ähnlich entstelltes Subscriptions- (bz. Recognitions)zeichen wie in D bereits in Urkunde Bosos v. J. 897 (ebenda T. 11). 1) Dazu stimmt auch das unverständige Verstellen der Worte 'cum stipulatione subnixa' (an das Ende der Datierung, statt an den Schluss des Textes); das lässt darauf schliessen, dass diese typische Schlussformel der ältern fränkischen Privaturkunde dem Fälscher nicht mehr völlig geläufig war. Ungefähr gleichzeitig mit D möchte ich die Fälschung DK. 233 setzen, bei der, da sie uns heute nur mehr in Drucken vorliegt, die Anhaltspunkte zu bestimmter Einreihung noch wesentlich geringer sind. 2) Vgl. Abel-Simson I, 266. Mühlbacher 203 (199) f. 3) Die Glosse zum Steinfelder Codex von Einhards Vita Karoli gehört wie die Hs. selbst erst dem 12. Jh. an; vgl. Pertz Arch. VII, 364. Der Text der Glosse in Einhardi Vita Karoli M., SS. rr. Germ. ed. 5. p. 11.